



VIII, 89.

2.2



XVII 209.

Mit GOTT!
Aufrichtung einer
Wenrath=
und
Begräbniß =

S t e u e r /

So
in Chemnik/
Vor LXVIII. daselbst befindlichen

B u n g f e r n /

zu ihrer künftigen

Ausstatt- oder Beerdi- gung colligiret wird /

Entworfen

und zu besserer Nachricht derer Interessenten,
in Druck gegeben

von

J. F. p. t. Administ.

ANNO M DCC XIII.

CHEMNITZ

gedruckt mit Stößelischen Schriften.



210.



* * * *



Ann Paulus den/ der die
 Seinigen nicht versorget/
 einem Heyden gleich hält;
 So folget/ daß Eltern
 (die auf mögliche/ iedoch
 behörige Versorgung ihrer Kinder bedacht
 sind) Christlich handeln. Da nun gewisse
 in unterschiedlich benachbarten Städten
 aufgerichtete Jungfer Collecten zu einer sol-
 chen/ ob wohl nur leiblichen Versorgung/
 nicht unbillig mit zu rechnen/ und also der
 Christen Pflicht gemäß sind; Als wird ez
 lichen in Chemnitz lebenden Eltern auch
 nicht verarget/ noch übel ausgedeutet wer-
 den/ woferne sie solchen Exempel folgen/
 und ihren Töchtern zum besten/ eine gleich-
 mäßige Heyrath, und Begräbnis, Steuer/
 N 2 mit



4 LEGES, derer Chemnitzer Jungfern
mit GOTT aufzurichten/ hierbey aber fol-
gende Leges zu observiren/ schlußig wor-
den;

Das I. Capitul. Von der Einrichtung.

I.

Sollen zu dieser Heyrath und Be-
gräbniß Steuer mehr nicht als
acht und sechzig Persohnen auf, und an-
genommen werden/ so alle ehlicher Leu-
te Kinder/ aus einen reinen Ehe-Bette
gezeuget/ ihr Vass nach Pauli Vermah-
nung in Heiligung und Ehren zu behal-
ten sich befleißigen/ und dem Alter nach
in Zukunfft nicht vierzehnen Jahre seyn.

II.

Jedwede von diesen Persohnen
contribuiren Jährl. einen Reichsthaler/
an guter unverruffener Münze/ und
zwar nach denen vier Dwartalen/ als Tri-
nitatis, Crucis, Lucia und Reminiscere/
nehmlich jedes Dwartal sechs Groschen/
auf den bestimmten Tag/ der ihnen durch
den Administratorem dieses Filci, wissend
gemacht und angedeutet wird. Welche

che sich aber selbiges Tages vor der Sonnen Untergang/ mit der Zahlung nicht einfinden/ soll auf dasselbige Quartal mit einem Thaler bestraffet werden; Da nun eine von diesen Contribuentia heyrather/ oder mit Tode abgeheth/ muß jedes Membrum, über die ordentlichen sechs Groschen/ noch extraordinarie sechs Groschen zahlen/ und solche auf beschehene Andeutung des Administratoris, es benfals bestimbtten Tages unverzüglich legen/ widrigenfalls aber/ Sie mit einer Straffe von sechs Groschen angesehen wird.

III.

An die Stelle aber der verheyrather- oder verstorbenen Persohn/ wird alsobald eine andere/ (Die sich nehmlich als erste Expectantia beyhm Praefecto schriftlich und zwar mit Benennung des Tages/ Monaths und Jahres angegebeth) eingenommen/ da sie dann vors Einschreiben dem Fisco zwölf Groschen/ pro inscriptione aber vier Groschen zahlen/ und von der Zeit ihrer Reception an/ alle Quartale ihre Einlage richtig mit abtragen/ auch die Leges unterschreiben und denen Praepositis des Collegii, allen

6 LEGES, derer Chemnitzer Jungfern
geziemenden Gehorsam / durch den
Handschlag / geloben und versprechen
muß.

IV.

So auch aufferhalb der Stadt (in
Fall keine Einheimischen mehr vorhan-
den) sich welche hierzu begeben wollen/
müssen solche bey hiesigen Fisco einen Ge-
vollmächtigten haben / der vor selbe die
Einlage NB. zu rechter Zeit entrichtet/
auch geschiehet an Sie die Auszahlung
nicht eher / biß von dem Pfarrer selb-
igen Orts / ein Attestat, so wohl ihres gu-
ten Verhaltens / als auch wegen ihrer
Vererbligung / oder Absterbens / beyge-
bracht ist.

Das II. Capitul. Von der Verwaltung.

I.

WEgen Rechnung über Einnahme
und Ausgabe / wie auch vorfallende
den Irrungen und Streitigkeiten / soll
ein Præfectus und ein Administrator, nebst
2. Deputatis gesetzt werden; an welche
sich überhaupt / sämtliche Membra müs-
sen weissen lassen / falls aber sich jemand
denen

denenselben hartnäckig widersetzen wür-
de/ soll er auf dero Erkantnis gestraffet/
oder nach Beschaffenheit der Sache/ gar
excludiret werden/ da er denn zugleich
aller beneficiorum und sämtlichen Ein-
lagen verlustig wird/ welches ebenerma-
ßen demjenigen Membro wiederfähret/
so freywillig von dieser Societat abtrit;
Dahero dieser Punct einer jeden beson-
ders/ und ehe sie eingenommen wird/
vorgestellet/ und ob sie hiermit zufrieden/
vernommen werden soll; Inmittelst ist
keinen verwehret/ daferne er etwas er-
hebliches vorzubringen hätte/ solches
durch die beyden Deputatos, mit Beschei-
denheit zu thun.

II.

Insonderheit aber soll der erwehl-
te Praefectus, die Cassa bey sich haben/
die Rechnung zu durchsehen/ und wenn
solche richtig/ behöriger massen unter-
schrieben/ der Societat Bestes nach Ver-
mögen beobachten/ auch von solchen
Mitteln und Credit seyn/ daß man ihme
Gelder und Rechnung/ sicher anvertrau-
en könne; Hierneben hat er bey entste-
hender Feuers-Gefahr (womit uns Gott
in Gnaden fernerhin verschonen wolle/)

216.

8 LEGES, derer Chemnitzer Jungfern

dahin zu trachten/ daß das vorhandene Geld und geführte Rechnungen in Zeiten salviert werden möge/ wie denn auch der Administrator und sämtlichen Interessenten/ auf derer Erhaltung/ in solchen Fall/ werden bedacht seyn. Auch soll und muß

III.

Zu Verwahrung/ solches Geldes/ derer Rechnungen und andern Documenten/ ein eisern Kästigen angeschaffet werden/ welches mit doppelten Schlosse und zweyen Schlüsseln zu versehen/ solche Schlüssel aber hernacher denen beyden Deputatis, sollen anvertrauet werden/ die Kosten hingegen/ zu Anschaffung solches Kästleins/ wie auch Druck und Einbindung der Leges, passiren in Rechnung.

IV.

Der Administrator, (welcher unveränderlich) führet über Einnahme und Ausgabe Rechnung/ meldet bey jeden Termin, durch den hierzu bestellten Aufwärter/ den Tag zur Zahlung an/ nimmt das Geld ein und überlieffert solches dem Praefecto, erstattet von Heyrath und Todes-Fällen Bericht/ leistet
(gegen



(gegen Quittung) mit Vorbewußt des Præfecti die Zahlung/ forget nebst jehgedachten Præfecto, wie und wohin die Capitalia sicher ausgeliehen/ und was sonst zum Besten dieser Societat vorgenommen werden könne.

V.

Die zwey Deputati durchsehen vornehmlich nebst dem Præfecto die Rechnung/ stehen dem Administrator in seiner Verrichtung bey/ und formiren also zusammen ein Gerichtliches Collegium, welches die entstandenen Irrungen und Streitigkeiten entscheidet; Weilm nun

VI.

Solcher Gestalt das Amt des Præfecti und Administratoris mühsam/ und das Frauenzimmer die Direction nicht selbst führen kan/ auch derer Præsides nicht alle geschickt/ daß es nach der Reihe könne verwaltet werden; Als soll jede Persohn/ über die gesetzte Einlage, Quartaliter noch drey Pfennige abtragen/ welches jährlich in Summa zwey Thaler u. zwanzig Groschen austräat/ davon soll der Præfectus und Administrator/ jedweder jährlich einen Thaler/ ingleichen die beyden Deputati, die übrigen zwanzig

2 5

Groß

10 LEGES, derer Chemnitzer Jungfern
 Groschen vor ihre Bemühung zu genieß-
 sen haben/ auch über dieses der Präfe-
 ctus und Administrator (weils sie über
 Einnahme und Ausgabe Rechnung thun
 und so fort für alles stehen müssen) noch
 von andern Einlag und Beytrags Gel-
 dern/ jedweder mit einen Membro be-
 freyret bleiben/ wie nichts minder derje-
 nige/ welcher bey allen Fällen und Be-
 gebenheiten/ bey dieser Casse die Auf-
 wartung verrichten und die Membra zum
 Abtrag ihrer Schuldigkeit/ alle Quar-
 tale erinnern muß/ solch beneficium ebe-
 ner massen zu genießsen hat. Ob aber
 alsdann der Praefectus und die beyden
 Deputirten/ (denn der Administrator, wie
 schon vorhero gedacht/ bleibt beständig
 und unverruckt dabey) alle Haupt-
 Quartale zu verändern/ oder auf egliche
 Jahre/ oder gar ad dies vitae zu lassen/
 kommt auf der sämtlichen Membrorum
 Gutachten und Ausspruch an.

VII.

Woserne nun ein Vorrath von
 Gelde in der Casse vorhanden/ soll es zu
 einen Capital gemacht/ und à 5. pro cen-
 to, jedoch nicht auf Wechsel/ sondern ver-
 bindliche Obligationes, gegen dächtiges
 Pfand

Pfand/ an Silber/ Gold oder andern
guten Gelde/ auch länger nicht als auf
ein Jahr ausgeliehen/ die Zinsen aber
allemahl voraus gegeben oder inne be-
halten werden.

VIII.

Die Zusammenkunft zur Ablegung
der Rechnung soll allezeit auff's Quartal
Trinitatis entweder in des Praefecti oder
Administratoris, oder wo sichs da nicht
fügte/ in einen andern benanntlichen
Hause geschehen/ woselbst alles obge-
dachter massen soll vorgenommen und
abgethan werden; jedoch soll es einen
jeglichen Membro frey stehen/ bey dem
bestiembten Termino Persöhnlich zu er-
scheinen oder nicht; wenn nur die Gelder
richtig eingesendet werden.

Das III. Capitul.

Von Austheilung der
Gelder.

I.

Wann demnach die sämtlichen Mem-
bra ihre Einlage jährlich richtig ab-
geführt/

12 LEGES, derer Chemnitzer Jungfern
 geführet/ und eines unter solchen nach
 Gottes Willen heyrathet oder stirbet/
 so bekömmt selbige zu ihrer Auszahlung

Das 1. Jahr	5. Thaler/
2. "	10. Thaler/
3. "	15. Thaler/
4. "	20. Thaler/
5. "	25. Thaler/
6. "	30. Thaler/
7. "	35. Thaler/
8. "	40. Thaler/
9. "	45. Thaler/
10. "	50. Thaler/ und
11. "	60. Thaler/

Ob man aber hernacher weiter mit den
 Jahren steigen könne und wolle/ wird
 nach Verfließung dieser Zeit/ der Casse
 Zustand/ auch andere Umstände am bes-
 ten lehren.

II.

So bald nun durch GOTTES Di-
 rection eine Jungfer/ aus dieser Socie-
 tät sich verlobet/ soll sie solchesdem Prä-
 fecto anmelden/ massen in selbigen
 Quartal ihre Portio statutaria sich endi-
 get/ damit ihr hernach/ wenn das erste
 Aufgeboth ergangen/ ihr gebührendes
 Quantum, so vieles von den Receptions-
 bis

22

Zeyrath und Begräbnis-Steuer. 13

bis Verlöbniß-Quartal beträgt/ gegen
Dwittung/ wie solche nach unten gesch-
ten Model eingerichtet und von ihren
Vater oder Vormund unterschrieben/
baar ausgezahlet werden möge.

III.

Solte aber nach Gottes heiligen
Rath und Willen/ eine Jungfer aus
dieser Gesellschaft ohnverehelichet ster-
ben/ und hätte zum wenigsten vier oder
mehr Jahre darinnen gestanden/ so sol-
len die Eltern/ Vormünder oder nech-
sten Anverwandten/dahin gehalten seyn/
daß sie solches Beneficium zu einen honet-
ten Begräbnis und Leichen-Predigt an-
wenden/ welches ihnen auch noch vor
der Beerdigung/ soll ausgezahlet wer-
den; Wann auch über die benöthigten
Begräbnis-Kosten noch etwas übrig kan
es zwar Rechtens nach/ gleich andern
Erbshafftē/ ausgetheilet/oder von weme
es etwan insonderheit Gutes genossen
hat / nach gutbefinden des sterbenden
Membri, legiret werden.

IV.

Woferne aber wieder Verhoffen/
ein Membrum sich nicht wohl verhalten
und wieder das 4. 5. 6. und 7. Geboth/
was

14 LEGES, derer Chemniger Jungfern
 was gröbliches begienge/ daß sie darüber
 in Verhaft genommen/ oder mit einer
 schimpflichen Straffe/ als Staubbesen
 oder Landes-Verweisung beleet würde;
 So soll sie alsobald wenn sie gleich
 die Straffe mit Gelde redimirte/ aus
 dem Collegio excludiret, und eine ande-
 re an ihre Stelle eingenommen/ ihr
 auch nichts restituiret werden/ da aber
 eine nur wieder das 6. Gebot/ihre Jung-
 fräuliche Ehe verlohren/ und man zu-
 vorhero nichts ungebührliches von ihr
 gewußt / ihr auch die ietzt gedachten
 schimpflichen Straffen nicht zu erkant
 würden/soll sie auf ein jegliches Jahr nur
 die Helffte bekommen; Die andere
 Helffte aber dem Fisco heimfallen.

V.

Da auch ein Membrum an die 4.
 oder 5. Jahr das Seinige richtig beyge-
 tragen; Hierüber aber in solch Armuth
 verfiel/ daß es auf selbst Erkantnis
 der Societat, weiter nichts contribuiren
 könnte/ so will in solchen Nothfall die
 Casse nicht ermangeln lassen/ selbigen
 nach Proportion beschehener Einlage/ et-
 was zureichen/ oder inmittelst vor sol-
 che Persohn/ mit Einlage præstanda præ-
 stiren/

Heyrath- und Begräbnis-Steuer. 15

stiren/ bey ihrer Vererblung oder Absterben aber/ solches verlegte Geld/ nebst Land üblichen Zins/ von ihrer Anforderung wieder abziehen/ und inne behalten; Dahero alhier auch keine Cession oder Arreste bey dieser Casse angenommen werden.

VI.

Im Fall der Allerhöchste das Land/ (welches er in Gnaden verhüten wolle) mit einer Seuche oder Pest heimsuchen/ und unterschiedliche Membra zugleich hinreißen; oder auch in einen Jahre zu viel mit einander heyratheren solten/ das Capital aber/ wegen solcher häufigen Fälle/ nicht zulänglich wäre/ so können und sollen die Erben des Verstorbenen/ oder die heyratherenden Persohnen/ die Helffte/ oder auch das Quantum der Præntension, nach Zustand der Casse/ auf Abschlag empfangen/ das rückständige aber/ bey Gegenhaltung derer vorhandenen Gelder und Anzahl derer prætendirenden Persohnen (nach Proportion) jedoch alles unverkürzt/ erwarten/ auch soll denen ersten/ daferne es ohne Gefahr geschehen kan/ Zeit währendder Seuche / ihre Portion zugeschickt/ und



16 LEGES, der Zeyrath- u. Begräbniß-Steur-
und sie also nicht unbedacht gelassen
werden.

VII.

Weiln man nun vorgesezte Leges
sämtlichen Mitgliedern/ in Beysehn ih-
rer Eltera/ oder derer so an ihrer statt
geordnet vorgelesen und erkläret hat/
solche auch von ihnen/ mit Consens der
rer Eltern und Vormunden approbi-
ret worden und sie auch mit der Hand
angelobet/ denenselben sich in allen ge-
mäß zu bezeugen/ oder in Entstehung
dessen/ der in denselben exprimirten
Straffe/ mit Verzeihung aller Rechts-
Wohlthaten/ die ihnen hierwieder zu
statten kommen möchten oder könnten/
willig zu unterwerffen; So haben sie zu
mehrer Versicherung/ solche auch eigen-
händig unterschrieben/ auch von ihren
Vätern und Vormündern/ unterschrei-
ben und besiegeln lassen/ welches sie zu
allen Zeiten annehmen wollen/ als hät-
ten sie es mit eigener Hand selbst gethan;
So geschehen Ehemnig/ den 29. Maji,
Anno 1713.

Die

Die Nahmen derer Con-
tribuentin, sind nach Alpha-
betischer Ordnung den Zunah-
men nach/ folgende:

A.

Anno 1713. Anna Sophia Andrein.
Anna Christina Angerin.
Maria Dorothea Angerman-
nin.
Maria Elisabetha Auerbachin.

226

B.

1713. Christiana Beyerin.
Anna Regina Pehlin.
Dorothea Berckhänelin.
Maria Magdalena Beutnerin.
Susanna Böhmin.
Eva Maria Böhnertin.
Maria Regina Böhnertin.
Sabina Dorothea Böttigerin.

C. 1713.



C.

1713. Rosina Corbandin.

D.

1713. Maria Christina Dellingin.
Regina Diebelin.



E.**F.**

1713. Christiana Fischerin.
Anna Dorothea Fleischerin.
Maria Dorothea Freybergerin.
Anna Rosina Frischin.

G. 171

229

G.

1713. Maria Rosina Geyerin.
Eva Maria Gensin.
Susanna Gögin.
Eva Maria Goldammerin.
Rosina Graubnerin.
Maria Elisabetha Gräbnerin.
Maria Regina Gräbnerin.
Anna Dorothea Gräbnerin.

H.

1713. Maria Elisabetha Hoffmannin.
Maria Rosina Hoffmannin.
Christiana Hoffmannin.

I.

- 1713. Eva Maria Jaspisin.
- Maria Elisabetha Jaspisin.
- Johanna Dorothea Jgin.

K.

- 1713. Rosina Kempterin.
- Christiana Kethin.
- Christiana Dorothea Keylin.
- Dorothea Klahrin.
- Rebecka Klahrin.
- Maria Knauffin.
- Anna Christina Krebsin.
- Anna Rosina Kresschmarin.
- Maria Elisabetha Kühnin.



L.

1713. Maria Lorkin.
Maria Lorkin.

M.

1713. Rosina Mäyn.
Maria Elisabetha Meuerin.



232.
24

Die Nahmen

N.

1713. Eva Maria Niesnerin.

O.

P. 1713.

P.

1713. Anna Regina Pehlin.
Eva Maria Pihlin.

Q.

35

R. 1713.



R.

1713. Mariä Rosina Rabin.
Regina Rabin.
Elisabetha Reichelin.
Elisabetha Rottulffin.
Eva Maria Ruhlandin.
Anna Catharina Ruhlandin.

235

S.

1713. Elisabetha Schüßin.
Anna Elisabetha Schulzin.
Eva Maria Schulzin.
Maria Dorothea Schulzin.
Maria Rosina Seyffertin.
Maria Sophia Seyffertin.
Maria Barbara Sonnenkalbin.

W

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

T.

1713. Maria Rosina Tegnerin.

1713. S

U. 1713.



U.

W.

1713. Catharina Elisabetha Weinschreiberin.

Christiana Weinschreiberin.

Anna Dorothea Wildeckin.

Maria Rosina Wolffin.

Z. 1713.

Z.

1713. Maria Dorothea Zimmermannin.

Numerus Expectantium.

Formu-



Formula Obligationis.

Ich zu Ende unterschriebener / vor
 mich / meine Erben / und Erbnehmen /
 bekenne hiermit / daß die Herrn Vorste-
 her bey der hiesigen Heyrath- und Be-
 gräbniß-Steuer-Casse / mir zehen Thaler /
 gegen 5. pro Cento jährlichen Zins / aus
 dieser ihnen anvertrauten Casse / auf gut
 tüchtig Pfand geliehen / welche ich auch
 zu meinen sichern Händen / dato baar
 empfangen / und weils ermeldte Societät
 solch Capital länger nicht als ein Jahr
 stehen zu lassen geschlossen; Als ver-
 reverire mich / diese 10. Thaler / benebst
 denen Zinsen / wo nicht eher / doch läng-
 stens mit Jahres Frist richtig wieder ab-
 zulegen / in Verbleibung dessen / die
 Herrn Vorsteher dieser Societät alsdann
 das Pfand zu veralieniren / das Capital,
 Interessen und andere Unkosten davon
 zu bezahlen Macht haben / worwieder
 mich auch keine Rechts Wohlthaten
 schützen sollen; Allermassen ich denn
 dieser wegen allen Beneficii juris, sonder-
 lich der Exception rei non sic vel aliter
 gestæ, persvasionis, læsionis etiam enor-
 missimæ, restitutionis in integrum Ap-
 pella-

pellationis, Supplicationis, oder was mir
sonst zu statten kommen/ oder durch
Menschenwitz erdacht werden könnte, be-
ständig und wohlbedächtig renuncire/
und diesen meinen Revers pro documen-
to quarentigiato recognoscire und halte;
Zu mehrer Uhrkunds/ habe ich diese Ob-
ligation eigenhändig unterschrieben
und besiegelt; So geschehen Chemnitz/
den Anno

N. N.

Wittung

Wenn ein Membrum hey-
rathet oder nach Gottes Wil-
len verstorbet.

Daß die Herrn Vorsteher mir zu
Ende unterschriebenen/ wegen mei-
ner Tochter so Jahr bey dieser löb-
lichen Gesellschaft gewesen Thaler
zu dero } Beerdigung und Begräbnis }
Ausstattung

baar

baar ausgezahlt; Solches wird hier
 durch bekennet und wohlerwehnte
 Herrn Vorsteher/ cum renunciacione
 exceptionis, non numeratae aut non ac-
 ceptae pecuniae in beständigster Form
 Rechtens/ dankbarlich darüber quitti-
 ret. Actum Chemnitz/ den
 Anno

N. N.



Ya 1435

ULB Halle

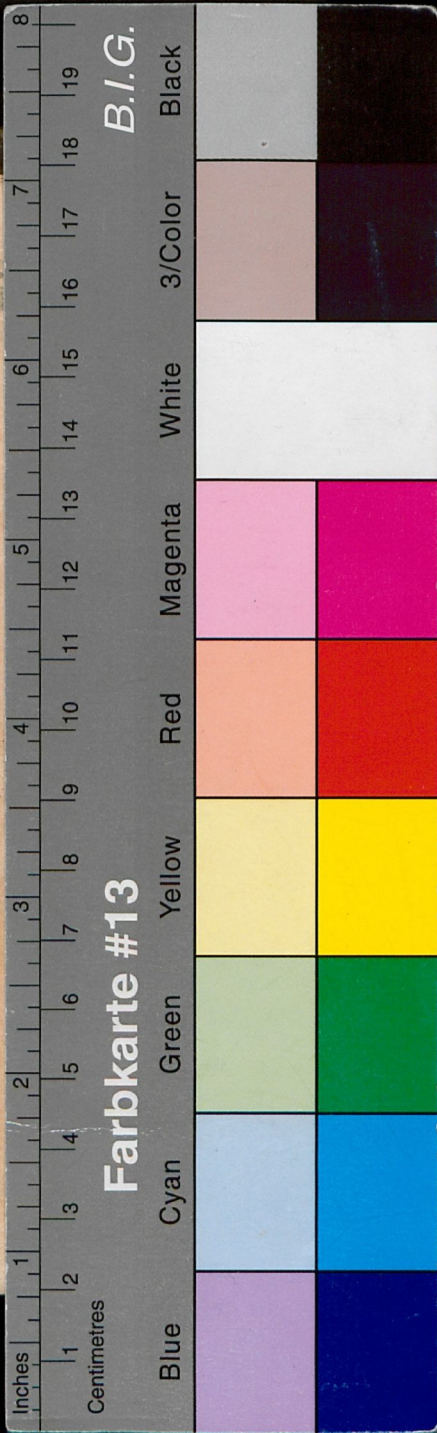
3

003 490 67X



ULB





Mit GOTT! XVII 209.
Auffrichtung einer
Wenrath=
und
Begräbniß=
Steuer/
So
in Chemnitz/
Vor *LXVIII.* daselbst befindlichen
Gungfern/
zu ihrer künftigen
Ausstatt- oder Beerdi-
gung colligiret wird/
Entworfen
und zu besserer Nachricht derer Interessenten,
in Druck gegeben
von
J. F. p. t. Administ.
ANNO M DCC XIII.

CHEMNITZ
gedruckt mit Stößelischen Schriftten.